

**Beschluss Nr. 900/2015**

Schwyz, 22. September 2015 / ju

Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Gemäss § 52 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, beteiligt sich der Kantonsrat an der Tätigkeits- und Finanzplanung des Kantons. Er beschliesst den Voranschlag sowie den Steuerfuss (§ 53 Abs. 1 KV). Das neue Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013, Abl 2013 2726 ff., FHG, präzisiert Inhalt und Erlass des Aufgaben- und Finanzplans (AFP). Gemäss § 10 FHG erlässt der Regierungsrat den AFP und unterbreitet diesen an der Wintersitzung dem Kantonsrat. Dabei genehmigt der Kantonsrat die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung (§ 17 Abs. 1 FHG). Von den übrigen Teilen des AFP nimmt der Kantonsrat Kenntnis (§ 11 Abs. 1 FHG).

Tritt auf den 1. Januar eines Jahres ein neues Finanzhaushaltsrecht in Kraft, muss die Erarbeitung und Genehmigung des AFP bereits nach dem neuen Recht erfolgen. Dieses Vorgehen wurde in den Übergangsbestimmungen in § 54 FHG und im dazugehörigen Kommentar festgehalten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der AFP 2016–2019 wird beschlossen.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a) die in den Leistungsaufträgen in Ziffer 5 des Berichts zum AFP 2016–2019 aufgeführten Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zu genehmigen;
 - b) den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.2 des Berichts zum AFP 2016–2019 auf 170% der einfachen Steuer festzusetzen;
 - c) die übrigen Teile des AFP 2016–2019 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Ämter; Finanzkontrolle (zuhanden Staatswirtschaftskommission); Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:



Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber